

BGer 6F 15/2012 vom 2. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_15_2012

FR: TF 6F 15/2012 du 2 octobre 2012

IT: TF 6F 15/2012 del 2 ottobre 2012

Regeste

Gesuch um Revision des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_519/2012 vom 12. September 2012 | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat am 12. September 2012 auf eine Beschwerde der Gesuchstellerin nicht ein, weil sie verspätet erschien (6B_519/ 2012). Der Vertreter der Gesuchstellerin hatte in der Beschwerde selber festgestellt, das angefochtene Urteil sei dem früheren Vertreter am 10. Juli 2012 zugestellt worden (Beschwerde S. 3 Ziff. 1.3). Bei dieser Sachlage war die Beschwerde verspätet. Dem Bundesgericht lagen die Akten nicht vor, und der Vertreter hatte es unterlassen, einen Empfangsschein beizubringen. Unter diesen Umständen durfte das Bundesgericht seiner Angabe vertrauen. Der Vertreter wendet sich mit einem Revisionsgesuch ans Bundesgericht und macht geltend, er habe irrtümlich den 10. Juli 2012 als Datum der Inempfangnahme des angefochtenen Entscheids angegeben. In Tat und Wahrheit habe der vormalige Vertreter den Entscheid erst am 11. Juli 2012 in Empfang genommen, was sich aufgrund der Akten zeigen und beweisen lasse. Das Bundesgericht hat die Empfangsbestätigung beigezogen, aus der sich ergibt, dass die neue Angabe des Vertreters zutrifft. Da der angefochtene Entscheid am 11. Juli 2012 zugestellt wurde, erweist sich die Beschwerde im Verfahren 6B_519/2012 nicht als verspätet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das Urteil 6B_519/2012 vom 12. September 2012 aufzuheben und das Verfahren 6B_519/2012 wieder aufzunehmen.

E. 2

Für das Revisionsverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben und keine Entschädigungen auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.